

Pflegefall

Behinderung

Psychische

Erkrankung

WAS NUN?



1. ERSTKONTAKTE, ANLAUFSTELLEN UND INFORMATIONEN

BEREICH PFLEGE

(kostenlose)

Pflegeberatung für alle gesetzlich Versicherten:

Pflegeservice Bayern

Tel. 0800 / 772 1111

www.pflegeservice-bayern.de

(kostenlose)

Pflegeberatung für Privat Versicherte:

Luise Baumann Tel. 0221 / 93332 - 307

Petra Hüttner Tel. 0221 / 93332 - 380

www.compass-pflegeberatung.de

Hotline: 0800 / 101 88 00 (kostenlos)

Beratungsservice

für Gehörlose und Hörgeschädigte

Tel. 030 / 340 6066 - 08

Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Montag - Donnerstag von 9 - 18 Uhr

Tel. 030 / 20179131

www.wege-zur-Pflege.de

Jede gesetzliche oder private Krankenkasse / Pflegekasse hat Pflegeberater, für alle Altersstufen (Kinder - Erwachsene - Senioren)

- > AOK Bayern
Pflegeberater: Michael Falkenstein
Tel. 09621 / 860115
E-mail: michael.falkenstein@by.aok.de

- > LKK Niederbayern / Oberpfalz und Schwaben
Pflegeberaterin: Michaela Schäfferer
Tel. 0871 / 696 - 528
E-mail: michaela.schaefferer@svlfg.de

- > Bundesknappschaft
Pflegeberater: Stefan Güthlein
Tel. 09621 / 49 06 - 58
E-Mail: Stefan.Guethlein@kbs.de

- > Barmer GEK
Tel.: 0800 / 333 10 10

- > DAK
Pflegeberaterin: Birgit Wolters
Tel. 089 / 9047550 - 1121
Email: birgit.wolters@dak.de

- > Techniker Krankenkasse
Chris Engwicht, Tel. 040 / 4606616 - 122
Sophia Gohr, Tel. 040 / 4606616 - 152

- > KKH
Ulrike Jahns, Tel. 0511 / 2802 - 3712
Email: ulrike.jahns@kkh.de
Sigrid Molly, Tel. 0511 / 28 02 - 3711
Email: sigrid.molly@kkh.de

- > BKK (www.spektrumk.de)
Pflegeberater: Thomas Nöllen
Tel. 0201 / 246706520
Email: thomas.noellen@spektrumk.de

Landratsamt Schwandorf

- > Fachstelle für Senioren
Eveline Seitz , Tel. 09431 471 - 386
- > Kommunale Behindertenbeauftragte
Helga Forster, Tel. 09431 - 471- 357

www.landkreis-schwandorf.de -> Familie und Soziales

Sozialdienste der Krankenhäuser:

- > Barmherzige Brüder KH SAD
Angela Gauer Tel. 09431 / 52 - 1390
Birgit Jobst-Bemmerl Tel. 09431 / 52 - 1391
- > Asklepiosklinik Oberviechtach
Martina Fischer, Tel. 09671 / 930 - 265
- > Asklepiosklinik Burglengenfeld
Tel. 09471 / 705 - 861
- > Asklepiosklinik Lindenlohe
Theresia Schießl, Tel. 09431 / 888 - 156
- > Klinikum St.-Marien Amberg
Tel. 09621 / 381 - 320 und 09621 / 381 - 541
- > Kliniken Nordoberpfalz Weiden
Pauline Kick Tel. 0961 / 303 - 2972
Günther Kuran Tel. 0961 / 303 - 2810
Monika Reuter Tel. 0961 / 303 - 2812
Susanne Wagner Tel. 0961 / 303 - 5010
- > Klinik für Neurologische Rehabilitation
Regensburg Maria Dotzler, Tel. 0941 / 941 - 3560
- > Bezirkskrankenhaus Wöllershof
Tel. 09602 / 78 - 0
- > Passauer Wolf Reha-Zentrum Nittenau
Tel. 09436 / 95 09 07
- > Bayer. Pflegebeauftragter, Hermann Imhof, MdL
Tel. 089 / 540 23 39 51

BEREICH DEMENZ / ALZHEIMER

Anlaufstellen:

- > DeNiS (DemenzNetzwerk im Landkreis Schwandorf)

- > Kreis Caritasverband
Petra Ihring, Tel. 09431 / 38160
Email: info@caritas-schwandorf.de

- > Landratsamt Schwandorf
Fachstelle für Senioren
Eveline Seitz, Tel. 09431 / 471 - 386
Email: eveline.seitz@landkreis-schwandorf.de

- > Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
Schwandorf e.V.
Familientlastender Dienst - Helferkreis für
Menschen mit Demenz
Anja Rieger, Tel. 09431 / 41866
Email: anja.rieger@lebenshilfe-schwandorf.de

- > Caritas Kreisverband Schwandorf
Offene Seniorenarbeit
Petra Ihring, Tel. 09431 / 3816 - 28

- > Schwandorfer Diakonie Zentrum
Burkhard Schattenmann, Tel. 09431 / 8817 - 0

- > Gerontopsychiatrische Koordinationsstelle
Oberpfalz des Sozialpsychiatrischen Zentrums
Amberg, Tel. 09621 / 372413

Weitere Informationen:

Seniorenwegweiser

www.landkreis-schwandorf.de -> Familie und Soziales

www.oberpfalzheimer.de (Portal für Alzheimer-erkrankte und Angehörige in der Oberpfalz)

www.wegweiser-demenz.de

www.seniorenetzwerke-schwandorf.de

BEREICH PSYCHISCHE ERKRAN- KUNG / DEPRESSION

Anlaufstellen:

Schwandorfer Diakonie Zentrum

Burkhard Schattenmann, Tel. 09431 / 8817 - 0

BEREICH BEHINDERUNG

Anlaufstellen:

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Schwandorf e.V. - Offene Behindertenarbeit

Anja Rieger, Tel. 09431 / 41866

www.lebenshilfe-schwandorf.de

Caritas Kreisverband Schwandorf

Offene Behindertenarbeit

Stefan Bauer, Tel. 09431 / 3816 - 0

Wohnberatung, Petra Ihring, Tel. 09431 - 3816-28

Behindertenbeauftragte

Helga Forster, Tel. 09431 / 471 - 357

www.landkreis-schwandorf.de -> Familie und Soziales

BEREICH HOSPIZ-PALLIATIV

Hospiz-Initiative der Caritas-Sozialstationen
St.-Wolfgang-Straße 3 - 93149 Nittenau
Tel. 0151 / 20312086

Hospizverein Stadt und Landkreis Schwandorf e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 5 - 92421 Schwandorf
Tel. 09431 / 79 98 76

Pallicura GmbH
Zielheimer Straße 19 a - 92421 Schwandorf
Tel. 09431 / 7 90 48 71

2. KONTAKTADRESSEN ZUR UNTERSTÜTZUNG BEI DER PFLEGE

Ambulante Pflegedienste / Stationäre Einrichtungen / Altenpflegeheime / Wohn- gemeinschaften

Alle Adressen finden Sie im Seniorenwegweiser
und unter www.landkreis-schwandorf.de -> Familie
und Soziales, Fachstelle für Senioren
Fr. Seitz 09431 / 471 - 386

Kurzzeit- und Tages- / Verhinderungspflege

Bitte bei ihrer Pflegekasse, Pflegeheimen oder
ambulanten Pflegediensten anfragen!

Weiterführende Internetadressen:

Navigator zu ambulanten und stationären
Einrichtungen:

www.aok-pflegenavigator.de
www.pflegelotse.de

3. PFLEGESTÄRKUNGS- GESETZ II

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- > Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.
- > Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- > Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse auf und stellen dort einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Danach beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst ein Gutachten zu erstellen.

Pflegeberatung

Seit 2016 haben nicht nur die Pflegebedürftigen sondern auch die Angehörigen Anspruch auf Pflegeberatung.

Das neue Begutachtungsassessment NBA

hat die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen im Blick und nicht mehr den in Minuten gemessenen Hilfebedarf.

Das neue System erfasst den Menschen als Ganzes und stellt seine Fähigkeiten in den Mittelpunkt.

Wie funktioniert das neue Begutachtungsinstrument?

Die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten des Pflegebedürftigen werden im neuen Begutachtungsverfahren in 6 Modulen betrachtet und je Modul mit Einzelpunkten bewertet.

Danach erfolgt eine Umrechnung der Einzelpunkte in „gewichtete“ Punktwerte.

Begutachtung nach dem NBA

Modul

Modul 1	Mobilität
Modul 2 +3	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
Modul 4	Selbstversorgung
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Sonderregelung für Kinder unter 18 Monate

Kleinkinder werden bei gleicher Beeinträchtigung ab 01.01.2017 pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft als Erwachsene oder ältere Kinder. Die Kinder verbleiben in dem höheren Pflegegrad bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats.

Die neuen 5 Pflegegrade

Die Pflegeeinstufung erfolgt ab 01.01.2017 in **5 Pflegegraden**. Die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit wird in den einzelnen Modulen mit Punkten bewertet.

PG	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten
PG 1	Geringe (12,5 bis unter 27 Punkte)
PG 2	Erhebliche (27 bis unter 47,5 Punkte)
PG 3	Schwere (47,5 bis unter 70 Punkte)
PG 4	Schwerste (70 bis unter 90 Punkte)
PG 5	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung oder Vorliegen einer besonderen Bedarfskonstellation (90 bis 100 Punkte)

Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017 im ambulanten Bereich

Pflegegeld

Wird die häusliche Pflege vollständig von einer unentgeltlich tätigen Person (z. B. Angehörige/r) erbracht, bezahlen die Pflegekasse ein, dem Pflegegrad entsprechendes, Pflegegeld.

Pflegesachleistung

Kosten für Einsätze von ambulanten Pflegediensten für Häusliche Pflegehilfe. Diese umfasst ab 01.01.17 körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung.

Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Pflegegrad.

PG	Pflegegeld	Pflegesachleistung
PG 1	0 Euro	0 Euro
PG 2	316 Euro	689 Euro
PG 3	545 Euro	1.298 Euro
PG 4	728 Euro	1.612 Euro
PG 5	901 Euro	1.995 Euro

Kombinierte Pflegeleistungen

Wird die häusliche Pflege über einen ambulanten Pflegedienst nur zum Teil in Anspruch genommen, wird noch ein anteiliges Pflegegeld an den Pflegebedürftigen bezahlt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag / Entlastungsleistungen

Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € für Pflegebedürftige, welche zu Hause gepflegt werden. Dies gilt einheitlich für alle Pflegegrade 1-5.

Zusätzlich ist in den Pflegegraden 2-5 eine Umwandlung des Sachleistungsbetrags in Entlastungsleistungen möglich (maximal 40 % Umwandlungsanspruch)

Teilstationäre Pflege

Kann die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, werden die pflegebedingten Aufwendungen in einer zugelassenen Einrichtung bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen in den Pflegegraden 2-5 übernommen. Die Anspruchshöhe orientiert sich an den Sachleistungshöchstbeträgen.

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung.

Kurzzeitpflege

Sind Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2-5 nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim für max. 8 Wochen.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf 1.612 € beschränkt. Der Betrag kann um noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege auf 3.224 € im Kalenderjahr aufgestockt werden.

Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege bis zu 1.612 € je Kalenderjahr und für längstens sechs Wochen. Aufstockung ist in Höhe von 806 € aus noch nicht verbrauchten Leistungen der Kurzzeitpflege möglich.

Wohngruppenzuschlag

Ab 01.01.2017 haben Pflegebedürftige in Wohngruppen einen monatlichen Anspruch auf 214 €. (Pflegegrad 1-5)

Pflegehilfsmittel

Versicherte benötigen für im Gutachten empfohlene Pflegehilfsmittel, welche für die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen besonders wichtig sind bzw. die Pflege erleichtern, keine ärztlichen Verordnungen mehr.

Zuschüsse zu Umbaumaßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes können bis zu 4.000 € bezuschusst werden, wenn dadurch die Pflege zu Hause erleichtert bzw. ermöglicht wird

Pflegekurse

Anspruch auf Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtlich Tätige. Auf Wunsch kann die Schulung auch in der Häuslichkeit stattfinden.

Soziale Sicherung für Pflegepersonen

Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für alle Pflegepersonen, welche einen Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2-5 wöchentlich an wenigstens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, zu Hause pflegen.

Übernahme von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen, welche für die Pflege ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Gesetzliche Unfallversicherung für Pflegepersonen

Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2017 im stationären Bereich

Die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, incl. Betreuung und medizinische Behandlungspflege werden von der Pflegekasse übernommen. Die Höchstbeträge sind abhängig vom jeweiligen Pflegegrad.

PG

PG 1	125 Euro
PG 2	770 Euro
PG 3	1.262 Euro
PG 4	1.775 Euro
PG 5	2.005 Euro

Rehabilitation vor Pflege

Durch die Betrachtung der Selbständigkeit und Fähigkeiten mit dem neuen Begutachtungsinstrument wird nun besser als bisher erkennbar wo Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen anzusetzen sind.

Eine Reha-Empfehlung im MDK-Gutachten gilt als Rehabilitationsantrag, vorausgesetzt der Versicherte stimmt diesem zu.

4. BESSERE VEREINBARKEIT VON FAMILIE / PFLEGE UND BERUF

Kurzzeitige Verhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Nahe Angehörige haben nach § 2 Pflegezeitgesetz die Möglichkeit bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Für diesen Zeitraum können nahe Angehörige seit dem 01.01.2015 Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse beantragen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Freistellung im Pflegefall

Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate nach §§ 3 und 4 PflegezeitG

Pflegezeit

Um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen zu können, haben Beschäftigte die Möglichkeit bis zu 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen. Des Weiteren ist auch eine Freistellung bis zu drei Monate möglich für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Ankündigungsfrist 10 Tage.

Neu: Seit 01.01.2015 kann der Angehörige für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen und damit seinen Einkommensverlust teilweise ausgleichen. Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit

(teilweise Freistellung bis zu 24 Monaten nach §§ 2 und 3 FPfZG)

Arbeitnehmer haben seit 01.01.2015 einen Rechtsanspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit für maximal 24 Kalendermonate, wenn sie einen nahen Angehörigen in der Häuslichkeit pflegen.

Neu: Seit 01.01.2015 kann der Angehörige für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen und damit seinen Einkommensverlust teilweise ausgleichen. Ankündigungsfrist 8 Wochen.

Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

5. WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Notfallmappe, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung

Dort können Sie Ihre wichtigsten Daten, z.B. Telefonnummern, Haus- / Fachärzte, Medikamente, Versicherung usw. eintragen. Die Notfallmappe, Formulare und Muster für Patienten- / Betreuungsverfügung finden Sie hier:

www.landkreis-schwandorf.de -> Familie und Soziales

Die Mappe ist auch in Rathäusern, bei Ärzten, Pflegediensten und vielen Beratungsstellen oder über Seniorenvereine im Landkreis erhältlich.

Betreuungen

Ein Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

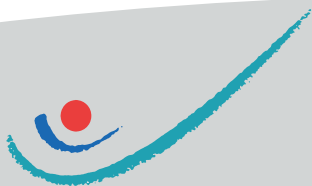
Ratgeber Pflege des Bundesgesundheitsministeriums www.bmg.bund.de/pflege

Nähere Infos

Betreuungsstelle im Landratsamt,
Fr. Lehmer, Tel. 09431 / 471 - 125 und
Hr. Meischner, Tel. 09431 / 471 - 277

Stand: 1.5.17

Herausgeber: Lokales Bündnis für Familie im Landkreis Schwandorf und Landratsamt Schwandorf, Gleichstellungsbeauftragte Helga Forster



Landratsamt
Schwandorf